

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates hinsichtlich der Verwendung des ESVG 1995 zur Festlegung der Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten zu den auf der MwSt. basierenden Eigenmitteln**

(2001/C 531 E/14)

KOM(2000) 583 endg. — 2000/0241(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 20. September 2000)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 285,

auf Vorschlag der Kommission,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrages,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 8 der Verordnung Nr. 2223/96 <sup>(1)</sup> sieht vor, daß für Haushalts- und Eigenmittelzwecke, wie sie in der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1552/89 <sup>(2)</sup> definiert sind, das ESVG, 2. Auflage, zu verwenden ist, solange der Beschluß 94/728/EG, Euratom in Kraft ist.
- (2) Daten nach dem ESVG, 2. Auflage, liegen in der für die Festlegung der MwSt.-Eigenmittel erforderlichen Gliederungstiefe nicht mehr vor.
- (3) Dies betrifft nicht die für die Festlegung der BSP-Eigenmittel vereinbarten Verfahren.
- (4) Zur Festlegung der Haushaltsbeiträge der Mitgliedstaaten sollten die besten verfügbaren statistischen Daten verwendet werden.

- (5) Der durch den Beschluß 89/382/EWG <sup>(3)</sup>, Euratom eingesetzte Ausschuß für das Statistische Programm wurde gemäß Artikel 3 dieses Beschlusses gehört —

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

In Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

- „1a) Zur Festlegung der auf der MwSt. basierenden Eigenmittel können die Mitgliedstaaten, solange der Beschluß 94/728/EG, Euratom in Kraft ist, abweichend von Absatz 1 Daten verwenden, die auf dem neuen Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG 1995) basieren.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996.

<sup>(2)</sup> Aufgehoben und ersetzt durch Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000.

<sup>(3)</sup> ABl. L 181 vom 28.6.1989.